Gemeinde Bern

GEMEINDE
Plan Nr. 1175 / 33

582

Überbauungsordnung

Uferschutzplan
Abschnitt Marzili/Schönau

Gemäss See-und Flussufergesetz

bestehend aus:
Überbauungsplan
Überbauungsvorschriften
Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

1:1000

Bern, Februar 1989

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner
W. Suter

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsauflage vom 24. Mai bis 24. Juni 1988
Orientierungsversammlung am —
Mitwirkungsbericht vom September 1988
Vorprüfungsbericht der Baudirektion des Kantons Bern vom 8. Februar 1989
Öffentliche Planauflage vom 16.3.1989 bis 15.4.1989
Publikation im Amtsblatt am / im Stadtanzeiger am 16.3.1989 / 30.3.1989 / 5.4.1989
Erledigte Einsprachen —
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwehrung —

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 16.8.89

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 2.11.89

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM

JA NEIN

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Bern, den 24. Jan. 1990 Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIRECTION

GENEHMIGT gemäss Beschluss vom 1.8.90
BAUDIRECTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

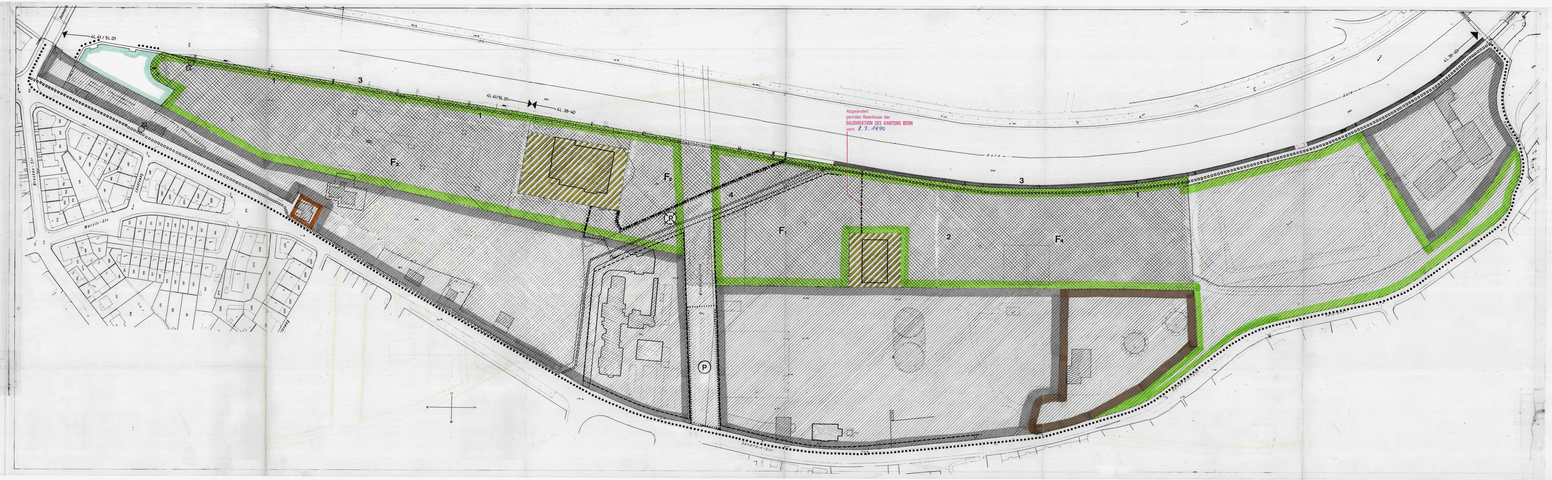

HINWEIS

FESTLEGUNG

WIRKUNGSBEREICH UEBERBAUUNGSPLAN

Abgrenzung der Teilgebiete

NUTZUNGSORDNUNG

Baulasse E

Zone zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes SZS

Freifläche a

Freifläche a, Freihaltefläche

Freifläche a, Liege- und Badewiese (Badebereich)

Freifläche a, Uferpark

Freifläche b

Freifläche c

Gewässer

Verkehrsfläche

Aufzuhebende Baulinie

BESTIMMUNGEN NACH ART. 3 ff SFG

UEBERBAUTES GEBIET

FREIFLAECHE NACH SFG

UFERWEG

Bestehend

Während dem Tag geöffnet

MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG NATURNAHER UFERLANDSCHAFTEN UND ZU IHREN WIEDERHERSTELLUNG

Naturnahe Ufer

Parkplatz aufzuheben

Neuer Parkplatz

3 Hinweis auf Massnahmen im Realisierungsprogramm

41.38-40 Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

GEMEINDE
582

GESETZ ÜBER SEE- UND FLUSSUFER

UFERSCHUTZPLANUNG

ABSCHNITT MARZILI/SCHÖNAU

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

SPA, FEBRUAR 1989

Ueberbauungsvorschriften zu der Ueberbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Marzili/Schönau
(Plan Nr. 1175/33 vom Februar 1989)

Art. 1 Freifläche nach SFG

Die im Plan gekennzeichneten Zonen F1, F2 und F4 sind allgemein benützbare Flächen für Erholung und Sport. Innerhalb dieser Freiflächen sind nur der Zweckbestimmung entsprechende Bauten, Anlagen und Vorkehrungen zulässig.

a) Die Freihaltefläche F1 umfasst vielseitig nutzbare, allmendartig gestaltete Grundstücke.

b) Die Liege- und Badewiesen F2 umfassen durch Bäume oder Sträuchergruppen gegliederte Flächen und die Badeanlagen.

c) Der Uferpark F4 umfasst durch Fusswege erschlossene, naturnahe Flächen.

Art. 2 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

1) Naturnahe Ufer sind zu erhalten. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 See- und Flussuferverordnung.

2) Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts-und Landschaftsbildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen.

Art. 3 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplans. Es zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

DER PLANUNGS- UND BAUDIREKTOR
DER STADT BERN

Marc-Roland Peter

Beschluss vom 2. November 1989 sr

Erlass der Uferschutzplanung, Abschnitt Marzili/Schönau

1. Der Stadtrat genehmigt mit 63 : 2 Stimmen die Ueberbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Marzili/Schönau (Plan Nr. 1175/33 vom Februar 1989) mit den Ueberbauungsvorschriften vom Februar 1989.

2. Der im Uferschutzplan bezeichnete "neue Parkplatz" darf nur ebenerdig realisiert werden.

3. Die Ueberbauungsordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident | Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 8. MRZ. 1990
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: